

# **Gebührensatzung**

## **für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vom 03.03.2017**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland erhebt für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkünfte benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die bei der Heranziehung der durchschnittlichen Belegung der letzten 3 Jahre auf die Person entfallenden Kosten.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft beträgt einschließlich der Betriebskosten je Person und Kalendermonat ab 1.1.2017 200,00 Euro. Die Gebühr wird alle 2 Jahre nach Abs. 1 neu kalkuliert und vom Bürgermeister festgesetzt.

- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Tage eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Satzung vom 28.06.2005 tritt zum 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Dahn, den 03.03.2017



Bambey  
Bürgermeister